

# AGB

Sportwagenvermietung  
Supercar Sharing AG Schweiz

# SUPERCAR SHARING AG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Sportwagenvermietung

### 1. Parteien

Vermieter ist die Supercar Sharing AG mit Sitz in 8048 Zürich an der Badenerstrasse 549 (nachfolgend Vermieter/Vermieterin genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

### 2. Vertragsschluss und Tarife

2.1. Die Reservierung/Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 4 ff. des schweizerischen Obligationenrechts. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsabschluss). Vorbehalten bleibt die vollständige Bezahlung des Mietzinses für die gesamte Mietdauer vor Mietantritt.

2.2. Der Vermieter behält sich vor, eine andere Fahrzeug-Kategorie anzubieten, wenn die gebuchte Fahrzeugkategorie nicht mehr verfügbar ist.

#### 2.3. Anwendbare Tarife

Die Tarife werden dem Mieter vorgängig durch die Website und andere Kommunikationswege übermittelt oder bei Mietantritt zur Kenntnis gebracht. Der Mieter bestätigt durch den Vertragsabschluss zuvor von den auf den Vertrag zwischen ihm und der Vermieterin anwendbaren Tarifen und diesen Allgemeinen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.

### 3. Pflichten des Mieters

3.1. Nutzungsbeschränkungen: Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen:

- 3.1.1. Für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen;
- 3.1.2. Als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen;
- 3.1.3. Unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.;
- 3.1.4. Unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln;
- 3.1.5. In überladenem oder verkehrsuntüchtigem Zustand;
- 3.1.6. Zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichen Geländeeinsätzen (insbesondere in Fällen von Fahrzeugen mit 4x4 Antrieb);
- 3.1.7. Zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung;
- 3.1.8. Zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen

### 3.2. Unterhalt und Nutzung des Fahrzeuges

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren und hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges massgeblichen Vorschriften (insbesondere das Kraftfahrzeuggesetz und die Strassenverkehrsordnung) zu beachten und während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug auch weiterhin in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Trotz sorgfältiger Überprüfung der Fahrzeuge von einer unserer Supercar-Sharing Partnern, ist jeder Mieter für die Betriebssicherheit während der Mietdauer verantwortlich. Vor Fahrtantritt hat sich der Mieter mittels des im Fahrzeug befindlichen Betriebshandbuchs über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten sowie die Niveaustände für Öl und Wasser sowie Reifendruck regelmässig zu überprüfen. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Das Rauchen, Essen und Trinken von Süssgetränken sind im Auto allerdings untersagt, um das Gemeinwohl anderer Mieter zu schützen. Die Fahrzeuge dürfen **nicht** in die Waschanlage. Nur Fahrzeugnutzer ab 28 Jahren, die einen in Europa und der Schweiz gültigen Führerausweis mit mindestens 6 Jahren Lenkerfahrung im Original vorweisen können, dürfen unsere Sportwagen mieten. Von Supercar Sharing gekennzeichnete Special Cars, limitierte Fahrzeuge und Hypercars, erhalten eine Lenkberechtigung ab 35 Jahren und mindestens 10 Jahre Lenkerfahrung.

### 3.3. Reparaturen

Reparaturen während der Miete sollen immer von der Vermieterin und Ihren Partner Markengaragen ausgeführt werden. Die Reparatur ist durch die Versicherung gedeckt. Ausgenommen sind all diejenigen Fälle, in welchen der Mieter z.B. gestützt auf Ziffer 15. Ff dieser Geschäftsbedingungen für die Kosten einzustehen hat.

### 3.4. Unfall und andere Schadenfälle, sowie Bussen und Fahrverbote

Alle Schadenfälle sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Es ist in allen Fällen ein Schadenformular auszufüllen. Aufgrund von fahrlässiger Handhabung verursachte Betriebsschäden (z.B. selbst verursachte Reifenschäden, Falschbetankung, mechanisch verursachte Schäden durch falsche Handhabung) und die damit verbundenen Folgekosten sind nicht durch die Versicherung gedeckt und werden vollumfänglich dem Mieter verrechnet. Dies gilt auch für Schäden am Fahrzeug durch Überdrehung des Motors, Verschalten, Kavaliertarts (Launch-Control), übermässiger Reifenverschleiss oder jeglicher Art der Fehlmanipulation. Diese Schäden können mittels Computer nachgewiesen werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug sicher abgeschlossen und abgestellt wird. Für vom Mieter unbemerkte oder verheimlichte Schäden am Fahrzeug, die nach erfolgter Rückgabe festgestellt werden, kann der Vermieter den Mieter noch nachträglich haftbar machen. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung eines Unfalls sowie bei Alkohol- oder Drogen bedingter Fahruntüchtigkeit entfällt jeglicher Selbstbehalt und kann für alle Schäden ungedeckt haftbar gemacht werden. Wer unnötig in einer Stadt oder Region mehrere Runden fährt und Lärm verursacht und dadurch ein Fahrverbot für das Fahrzeug entsteht, wird pauschal mit 1.000.- CHF Umtriebskosten bestraft und kommt in fälle weiterer Umsatzeinbussen in Höhe der Tagesmiete/Tagestarife vollumfänglich haftbar gemacht.

## 4. Umbuchung & Rücktritt

### 4.1. Fahrzeugmiete

Bei Reservation ist der volle Mietbetrag (100%) sofort zu leisten. Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis maximal fünf (7) Tage vor dem vereinbarten Tag des Mietantrittes (Übernahme des Fahrzeuges; nachfolgend Mietantritt vom Vertrag zurücktreten bzw. eine Umbuchung vornehmen). Der geleistete Mietbetrag, verbleibt dann beim Vermieter und kann nicht eingefordert werden. Der Rücktritt vom Vertrag muss innerhalb der Frist der:

**Supercar Sharing AG,**  
Badenerstrasse 549, CH-8048 Zürich,  
Tel.: +41 44 505 67 76,  
E-Mail.: office@supercarsharing.com

fünf (5) Arbeitstage vor Mietantritt schriftlich, per E-Mail mitgeteilt werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt des E-Mail Eingangs beim Vermieter. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn das vom Vermieter gewünschte Fahrzeug verfügbar ist.

### 4.2. Supercar Touren

Bei Reservation eines Fahrzeuges für eine mehrtätige Sportwagentour ist der volle Mietbetrag (100%) zu leisten. Erst mit Eintreffen der Zahlung, ist die Reservation bzw. Buchung des Fahrzeuges für die Tour verbindlich. Nach Vertragsabschluss kann der Mieter bis maximal vierzehn (14) Tage – Nebensaison- bzw. bis maximal einundzwanzig (21) Tage –Hauptsaison- vor dem vereinbarten Tag des Mietantrittes (Übernahme des Fahrzeuges; nachfolgend Mietantritt) vom Vertrag zurücktreten bzw. kostenfrei eine Umbuchung vornehmen. 10 Prozent des Mietbetrages verbleiben bei dem Vermieter als Aufwandsentschädigung und können nicht eingefordert werden.

Der Rücktritt vom Vertrag für eine Sportwagentour, muss innerhalb der Frist der Supercar Sharing AG, Badenerstrasse 549, CH-8048 Zürich, Tel.: +41 44 505 67 76, E-Mail.: office@supercarsharing.com fünf (5) Arbeitstage vor Mietantritt schriftlich, per E-Mail mitgeteilt werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt des E-Mail Eingangs beim Vermieter. Eine Umbuchung ist nur möglich, wenn das vom Vermieter gewünschte Fahrzeug verfügbar ist.

#### 4.2.1. Definition der Saison

<b>Nebensaison:</b> 01.März – 30.April   01.Oktober – 28.Februar
<b>Hauptsaison:</b> 01.Mai – 30.September

## 5. Nichtübernahme des Fahrzeuges

Übernimmt der Mieter, gleichgültig aus welchen Gründen, das Fahrzeug an dem vereinbarten Termin von der Vermieterin nicht oder tritt seine Tour nicht an, ist der Mieter ohne Weiteres sofort verpflichtet, der Vermieterin pro nicht übernommenem Fahrzeug eine Ausfallpauschale von CHF 500.- zusätzlich zur Miete zu bezahlen. Die Ausfallpauschale wird zusätzlich zum geschuldeten Mietzins gemäss Ziffer 4 verrechnet.

## **6. Voraussetzung in der Person des Mieters / Zusatzfahrers**

- 6.1. Die Vermieterin behält sich vor, unabhängig von den untenstehend definierten Anforderungen auf eine Vermietung ohne Angaben von Gründen zu verzichten oder ebendiese wahrzunehmen.
- 6.2. Gültige Führerausweise ausgestellt in Nicht-EU-Staaten werden einem schweizerischen Führerausweis gleichgestellt, wenn
  - a.) Im vorzulegenden Pass des Mieters kein Visum eingetragen ist;
  - b.) Der Mieter ein Visum im vorzulegenden Pass hat und zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges noch nicht länger als 6 Monate in Europa ist;
- 6.3. Für Führerausweise, deren Schriften in der Schweiz nicht gelesen werden können, ist zusätzlich ein internationaler Führerausweis nötig.
- 6.4. Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 bei Vertragsabschluss oder Mietantritt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (vgl. auch Ziff. 4).
- 6.5. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Wurden bei Reservierung/Buchung ein oder mehrere Zusatzfahrer vereinbart, so müssen auch diese Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine dieser Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 nicht mehr erfüllen, ist keiner dieser Zusatzfahrer berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt. Der Mieter ist diesfalls weder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, noch den für den Zusatzfahrer geleisteten Zusatzbetrag von der Vermieterin zurückzufordern.
- 6.6. Die Vermieterin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen auf eine Übergabe zu verzichten, insbesondere wenn Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Fahrers und/oder Mieters bestehen. Eine Nichtübergabe wird gemäss Ziffer 5 behandelt.

## **7. Fahrzeugübergabe / Mietantritt**

- 7.1. Der Mieter ist verpflichtet, bei Reservation eines Fahrzeuges den vollen Mietbetrag (100%) zu leisten.
- 7.2. Der Mieter ist verpflichtet, bei Buchungsbestätigung des Fahrzeuges folgende Dokumente als Kopie der Vermieterin zu übersenden und bei Übernahme im Original vorzuweisen.
  - a) Einen gültigen Führerausweis und unter Umständen einen internationalen Führerausweis (vgl. Ziff. 6);
  - b.) Eine bis zwei gültige Kreditkarten, die den Mietpreis oder die Kautionshöhe decken, gemäss Ziffer 10

c.) Einen mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültigen Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte resp. einen Personalausweis eines EU-Landes.

7.3. Für die Anmietung eines der angebotenen Fahrzeuge wird vorgängig ein Genehmigungsbetrag (Höhe des Betrages liegt im Ermessen der Vermieterin) angefragt und gegebenenfalls auf den Kreditkarten blockiert. Der blockierte Mindestbetrag der Kautions beträgt 3.000 - 12.000 CHF.

Sollte eines dieser Dokumente bei der Übernahme des Fahrzeuges nicht vorliegen, ist die Vermieterin berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges ohne weiteres zu verweigern. Der Vermieter behält sich in diesem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (Ziff. 4).

7.4. Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen und hat die Vermieterin diesem Vorgehen schriftlich zugestimmt, bleibt nur der anteilige Mietzins für den genutzten Zeitraum geschuldet.

7.5. Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebs sicherem Zustand vollgetankt übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantritts von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes und des Tankstandes des Fahrzeuges sowie von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfall und sonstiger Schäden auf dem Übergabeprotokoll bzw. auf den Mietvertrag sowie dem Fehlen sonstiger Mängel (unter anderem das Fehlen von Fahrzeugpapieren, Versicherungsausweis, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten und sonstigem Zubehör etc.) zu überzeugen und Differenzen der Vermieterin vor Ort sofort mitzuteilen.

Der Vermieter behält es sich vor, Teile oder die gesamten Dienstleistungen zu verändern oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Der Vermieter haftet nicht für den unbefugten Missbrauch von persönlichen Nutzerdaten durch Dritte.

## 8. Kautions

Die Vermieterin ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem Mietzins eine angemessene Kautions für den möglichen Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kautions wird, im Falle der Beschädigung, oder des Diebstahls des Fahrzeuges vollumfänglich einbehalten und nach Abschluss der Wiederinstandstellung abzüglich der Schadenersatzansprüche des Vermieters, dem Mieter zurückerstattet. Handelt es sich um ein Supercar Sharing Clubmitglied, entfällt die Kautions ganz.

### 8.1. Fahrzeug Kategorien und Kautionsklassen

Der Vermieter ordnet die Fahrzeuge in Kategorien mit dazugehörigen Kautionsklassen ein. Die Auflistung der Kategorien ist wie folgt

CATEGORY	MODELL EXAMPLE	DEPOSIT	MIN. AGE
A+	Lamborghini Aventador SVJ, Lamborghini Huracan STO, Ferrari SF 90, McLaren 765LT	12.000 CHF / EUR	30
A	Lamborghini Huracan EVO Spyder, Aventador LP 700, Ferrari F8 Tributo, McLaren 720S Spider, Mercedes AMG GT R Pro, 911 GT3	8.000 CHF / EUR	26

<b>B+</b>	Lamborghini Huracan Spyder, Ferrari 488 Spider, McLaren 720S Coupe, McLaren 570S Spider, Aston Martin DB11 Roadster	6.000 CHF / EUR	25
<b>B</b>	Ferrari 488 GTB, Lamborghini Huracan LP 580, McLaren 570S Coupe, Aston Martin V8 Vantage Roadster, DB11	5.000 CHF / EUR	25
<b>C</b>	Mercedes AMG GTC Roadster, Porsche 911 Carrera 4S PDK, Aston Martin V8 Vantage Coupe, Bentley Bentayga V8	5.000 CHF / EUR	25
<b>D</b>	Maserati Levante GranLusso, Maserati Ghibli V6s,	3.000 CHF / EUR	25

## 9. Mietpreis

- 9.1. Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss vereinbarte Tarif (inkl. Zulassungsgebühr, Strassenbenutzungsgebühr –nur in der Schweiz-, Kilometerlimite und Haftpflichtversicherung, etc.) zusätzlich zu den vereinbarten Gebühren für Extras wie zusätzliches Zubehör, Zusatzgebühren, zusätzliche Vereinbarungen, Gebühren für Zustellungs- und Abholungsservice etc.
- 9.2. Sämtliche Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Ist das Fahrzeug bei der Rückgabe nicht vollgetankt, erfolgt die Abrechnung der Nachbetankung zum gängigen Marktpreis für Treibstoffe zuzüglich 100 Franken Aufwandsgebühr.

## 10. Zahlungsbedingungen

- 10.1. Die Zahlung ist grundsätzlich nur mit gültigen Kreditkarten international anerkannter Kreditkartengesellschaften, namentlich American Express, Diners Club, Eurocard/Mastercard und Visa. Nicht akzeptiert werden u.a. sämtliche Prepaid-Karten sowie Debit-Karten z.B. Visa Electron. Bei Bezahlung mit Kreditkarten fällt ein Kreditkartenzuschlag in der Höhe von 3% an. Barzahlungen können grundsätzlich auch akzeptiert werden. Es liegt im Ermessen der Vermieterin eine Barzahlung zu akzeptieren oder auszuschlagen. Es gelten dieselben Fristen, Konditionen und Bestimmungen wie bei den Kreditkarten.
- 10.2. Ermächtigung zur Belastung der Kreditkarten:

Der Mieter berechtigt mit Vertragsabschluss die Supercar Sharing AG unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und mit dem Mietvertrag zusammenhängende sonstige Ansprüche von der vom Mieter benannten Kreditkarten abzubuchen. Die gesamte Zahlungsabwicklung des betreffenden Mietvertrages **muss mit den bei Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarten erfolgen.**

## 11. Vertragsgemässer Gebrauch des Fahrzeuges

Mieter und allfällige Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und allfällige Mitfahrer nebst Reisegepäck benutzen. Sie sind verpflichtet alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder während der Reise durchfahrenen Länder geltende besondere Verkehrsregeln zu informieren.

- 11.1. Sollte das Fahrzeug entgegen dieser Bestimmung für gewerbliche Zwecke genutzt worden sein (insbesondere Transporttätigkeit, Werbeaufnahmen, Shootings etc.) behält sich die Vermieterin vor, den Mietpreis nachträglich zu erhöhen.

## **12. Beschränkte Haftung der Vermieterin**

- 12.1. Jede Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertragliche und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc.
- 12.2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden im Sinne von Ziffer 12.1 hiervor, welche durch ihre Hilfspersonen sowie Storage Partnern verursacht wurden.
- 12.3. Tritt ein Schaden am Mietfahrzeug auf, an welchem der Mieter unbeteiligt (Bsp. Motorschaden oder Technischer Defekt etc.) ist, jedoch die weitere Nutzung des Fahrzeuges verunmöglicht wird, ist die Vermieterin nicht verpflichtet einen Ersatzwagen zu stellen. Die Miete ist pro rata bis zum Zeitpunkt des Schadens geschuldet.
- 12.4. Tritt ein Schaden oder Panne am Mietfahrzeug auf, welcher durch den Mieter verursacht wurde oder er die Schuld daran trägt und die weitere Nutzung des Fahrzeuges verunmöglicht wird, ist die Vermieterin nicht verpflichtet einen Ersatzwagen zu stellen. Der volle Mietbetrag ist somit bis zum Mietende geschuldet.

## **13. Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Mieters**

Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschadens oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zu Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Mieter ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.

- 13.1. Verkehrsregelverstösse im Detail  
Der Mieter bzw. allfällige Zusatzfahrer sind für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich und vollumfänglich selbst haftbar. Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw.-mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, der Vermieterin eine Gebühr von CHF 80.- für deren administrativen Mehraufwand zu bezahlen. Der Nachweis höherer effektiver Kosten bleibt vorbehalten.



## 14. Fahrten ins Ausland und Einreisebeschränkungen

- 14.1. Je nach Fahrzeugkategorie ist eine Auslandsnutzung von Mietfahrzeugen für bestimmte Länder untersagt. Eine Auflistung der Länder, in denen die jeweiligen Fahrzeugkategorien nicht genutzt werden dürfen, kann vor der Reservierung telefonisch angefragt oder online gebucht werden. Darüber hinaus sind die Länder, in denen das betreffende Mietfahrzeug genutzt werden darf, im Mietvertragsaufdruck und hier aufgeführt.

### 14.1.1. In folgenden Staaten wird die Befahrung untersagt und der Versicherungsschutz entfällt:

Weissrussland, Moldawien, Montenegro, Kosovo, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Bulgarien, Rumänien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien. Wir empfehlen dennoch den Eintritt in anderen, nicht benannten Schwellenländern, oder Schwellenregionen zu unterlassen da marode Strassen, erhöhte Bandenkriminalität und eine defizitäre Infrastruktur Schäden am Sportwagen verursachen können.

Es ist verboten, das Fahrzeug auf Binnengewässern oder dem Meer auf einer Fähre zu transportieren. Bei Verstoss gegen die Bedingung für Fahrten ins Ausland oder betreffend Benützung von Fähren verlieren sämtliche Versicherungen ihre Gültigkeit.

- 14.2. Erhält der Mieter bei Übernahme des Fahrzeuges von der Vermieterin spezielle Weisungen oder Auflagen betreffend Zoll, Zollmeldepflichten und/oder Verhalten bei Grenzübertreten oder bzgl. Rückgabeort, so hat der Mieter diese strikt zu befolgen. Ist es dem Mieter aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Mieter gegen diese Bestimmungen verstossen, wird er der Vermieterin den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig, insbesondere für Zölle, Einfuhrabgaben und Bussen.

## 15. Haftung und Versicherung

### 15.1. Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin

Unabhängig von der Vereinbarung einer allfälligen Haftungsbeschränkung haftet der Mieter für alle Schäden als Folge von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten (beinhaltet die Abschaltung des ASR, ESP, Launch-Button, etc.). Für allfällige Schäden, welche nicht von der Versicherung gedeckt werden (zum Beispiel Rückspiegel, Felgen, etc.), haftet die Kautions des Mieters, welche im Mietvertrag als Selbstbehalt deklariert ist. Der Mieter haftet zudem im Falle eines Diebstahls oder versuchten Diebstahls mit der hinterlegten Kautions für die daraus entstandenen Kosten der Rückführung, Mietausfalles und sonstigen damit verbundenen Kosten.

### 15.2. Haftung bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte

Bei Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten hat sich der Mieter dessen Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig.

### 15.3. Umfang der Haftung

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Fahrzeugwert bzw. Reparaturkosten, Wertminderung infolge Schadens, Transport, Haftpflicht-Selbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 500.- Die Vermieterin ist berechtigt, im Schadenfall bis

vierundzwanzig (24) Stunden nach Beendigung des Mietvertrages Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellung und die Schadensbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung der Schadensregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für die Vermieterin nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter vereinbarten pauschalen Tagesansätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von 14 Tagen pauschal in Rechnung gestellt.

## **16. Rückgabe des Fahrzeuges**

- 16.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben.
- 16.2. Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Mietzinsen länger als zehn (10) Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann oder möchte.
- 16.3. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. drei (3) Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich bei der Supercar Sharing AG und nur durch den Mieter selbst erfolgen.

## **17. Persönliche Daten des Mieters**

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten durch die Vermieterin unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden. Die Daten des Mieters können zu Werbezwecken (Eigenwerbung) der Supercar Sharing verwendet werden. Fahrzeuge können zu deren Ortung und Überwachung sowie zum Schutz des Eigentums GPS-Geräte enthalten.

## **18. Haftung seitens Vermieters**

Der Betreiber übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen sowie für den eventuellen Missbrauch von Informationen.

Jede Haftung für wirtschaftliche, körperliche oder immaterielle Schäden, die sich aus der Nutzung von supercarsharing.com ergeben, ist grundsätzlich ausdrücklich ausgeschlossen.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vermieter bemüht sich, den Betrieb der Dienstleistungen sicherzustellen, kann jedoch nicht die ununterbrochene Verfügbarkeit garantieren. Eine Haftung für technisch bedingte Übertragungsverzögerungen oder Ausfälle ist ausgeschlossen.

#### **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist von den Parteien durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

#### **20. Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist Zürich, der Standort des Firmenhauptsitzes, Kanton Zürich. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

V.09.2022